

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Öffentlichkeit von Gemeinderatsvorlagen**
1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
2. Änderung der Grundsätze des Bürgermeisteramts über die Aufgaben und den Geschäftsgang der Ortsbeiräte

Bezug: Vorlagen 568/2004

Beschlussanträge:

1. Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 14. November 1977 in der Fassung vom 26. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat erhält folgende Fassung:

"(4) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich für die Stadträte bestimmt. Die Vorlagen sind mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden; über deren Inhalt ist stets Verschwiegenheit zu wahren. Die Vorlagen sind als „Vertraulich“ gekennzeichnet."

2. Die Grundsätze des Bürgermeisteramts über die Aufgaben und den Geschäftsgang der Ortsbeiräte in der Fassung vom 30.09.2003 werden wie folgt geändert:

Ziffer 3.2 der Grundsätze des Bürgermeisteramts über die Aufgaben und den Geschäftsgang der Ortsbeiräte erhält folgende Fassung:

"3.2 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich wird verhandelt, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern."

Ziele:

Die frühzeitige öffentliche Bekanntgabe von Beschlussvorlagen für den Gemeinderat ermöglicht eine stärkere politische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Sie erleichtert die Kommunikation zwischen Verwaltung, Bürgerschaft und Gemeinderat vor der Beschlussfassung im politischen Gremium und kann damit auch Entscheidungsprozesse transparenter machen.

Begründung:

1. Anlass

Mit Vorlage 568/04 beantragen AL/Grüne und die FDP in einem interfraktionellen Antrag, dass Vorlagen, die zur endgültigen Beschlussfassung für den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vorgesehen sind, mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich gemacht werden.

2. Sachstand

In der Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 14. November 1977 in der derzeit gültigen Fassung vom 26. Mai 2003 ist in § 7 Abs. 4 bestimmt: „Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist solange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Dies gilt nicht für Beratungsunterlagen, die für eine öffentliche Sitzung bestimmt sind, sobald die Vorberatung im zuständigen Ausschuss erfolgt ist.“

Die Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte in der Fassung von 1991 sieht unter § 5 Abs. 2 vor: „Die Beratungsunterlagen sind für die Ortschaftsräte bestimmt sind. Über den Inhalt der Vorlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Beratungsunterlagen, die im öffentlichen Teil einer Tagesordnung aufgenommen sind.“

Ortschaftsräte sind eigenständige Gremien und beraten grundsätzlich öffentlich, sofern keine Gründe nach § 35 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen. Deshalb ist es möglich, dass Gemeinderatsvorlagen im Ortschaftsrat öffentlich behandelt werden und erst danach eine nichtöffentliche Vorberatung in einem Gemeinderatsausschuss erfolgt. Infolge dessen sind diese Vorlagen bereits zu einem früheren Verfahrensschritt der Öffentlichkeit zugänglich.

Den Geschäftsgang der Ortsbeiräte regeln die "Grundsätze des Bürgermeisteramts über die Aufgaben und den Geschäftsgang der Ortsbeiräte"; sie wurden vom Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 22.09.2003 behandelt. Diese Grundsätze sehen keine frühzeitige Informations- und damit auch Beteiligungsmöglichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner bei Stadtteilfragen vor. Die Ziffer 3.2 regelt: „Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind deshalb zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet.“

Die bestehenden Regelungen über die Öffentlichkeit von Vorlagen erschweren die bürgerschaftliche Mitwirkung bei kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen. Zwar kann der Gemeinderat beschließen, bei wichtigen Themen die Bürgerschaft über Anhörungen, Bürgerversammlungen, Beiräte oder formale Beteiligungsverfahren in den Entscheidungsprozess einzubinden. Wenn aber Bürgerinnen und Bürger ihre Belange und ihr Fachwissen aus eigenem Antrieb in den Entscheidungsprozess einbringen möchten, erfahren sie diese Möglichkeit entweder erst zu einem sehr späten Zeitpunkt wenige Tage vor der Beschlussfassung oder sie müssen informelle Kontakte nutzen. Diese informellen Kontakte haben in der Regel eher gut organisierte Lobbygruppen als einzelne Bürgerinnen und Bürger oder Bürgergruppen. Je früher Vorlagen öffentlich werden, umso eher kann die Verwaltung Gespräche mit bürgerschaftlichen Gruppen und Stadtteilforen führen und diese Informationen in den politischen Entscheidungsprozess einfließen lassen.

Nicht vom interfraktionellen Antrag erfasst, aber in diesem Zusammenhang mit überlegt werden sollte die grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Ortsbeiräte. Die Ortsbeiräte sind informelle Gremien und haben ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Durch die bestehende Vorschrift zur Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit wirken die Ortsbeiräte als geschlossene Gesellschaft. Eine offene Meinungsbildung und ein offener Informationsaustausch zwi-

schen den Stadtteilbewohnern und den Mitgliedern der Ortsbeiräte findet nicht statt. Beispielsweise wäre bei der Standortauswahl für Mobilfunkbasistationen die öffentliche Beratung notwendig, um Akzeptanz für den Standort zu erhalten.

3. Lösungsvarianten

Lösungsvarianten zum Beschlussantrag Nr. 1

- 3.1 Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Grundsätze für den Geschäftsgang der Ortsbeiräte werden nicht geändert.
- 3.2 Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird entsprechend dem interfraktionellen Antrag von AL/Grüne und FDP geändert. Dies würde bedeuten, dass die Vorlagen grundsätzlich mit dem Versand an den Gemeinderat öffentlich sind.
- 3.3 Lösungsvarianten zwischen der Variante 3.1 und 3.2 sind kompliziert und in der Praxis nicht umsetzbar.

Lösungsvarianten zum Beschlussantrag Nr. 2

- 3.4 Die Grundsätze des Bürgermeisteramts über den Geschäftsgang der Ortsbeiräte werden nicht geändert.
- 3.5 Die Grundsätze werden dahingehend geändert, dass die Ortsbeiräte grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen beraten (analog § 35 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GemO).

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt die Varianten 3.2 und 3.5 zur Beschlussfassung vor.

Begründung zu 3.2:

Aus Sicht der Verwaltung ist es Aufgabe der Stadt, der Bürgerschaft die Möglichkeit zur steten Information zu geben, um so die Mitwirkung im kommunalen Geschehen zu erleichtern. Mit der Umsetzung des interfraktionellen Antrags kann sich die Bürgerschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt an kommunalpolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen des Gemeinderates beteiligen. Die frühzeitige Informationsweitergabe ermöglicht der Bürgerschaft, sich zeitnah über die im Gremium anstehenden Themen zu informieren, sich gegebenenfalls als Mitgestalter am Entscheidungsprozess aktiv zu beteiligen und an den politisch-administrativen Entscheidungen teilzuhaben. Dies erhöht die Transparenz der Entscheidungen und fördert die erkennbare bürgerschaftliche Beeinflussbarkeit von politischen Entscheidungen.

Mit einer berechtigten frühzeitigen Einflussnahme ist gleichzeitig die Gefahr einer missbräuchlichen Einflussnahme auf das Gremium und deren Entscheidungen verbunden. Diese Gefahr kann auch bei einer kürzeren Frist zwischen Bekanntgabe und Beschlussfassung nicht ausgeschlossen werden, so dass aus Sicht der Verwaltung die Vorteile der frühzeitigen Öffentlichkeit überwiegen.

Begründung zu 3.5.:

Die öffentliche Behandlung der Gemeinderatsvorlagen ermöglicht die Anteilnahme der Bürgerinnen und Bürger an den sie betreffenden Entscheidungen, regt sie zur Auseinandersetzung mit den politischen Willensbildung an und fördert die Identifikation mit dem Wohnort.

5. Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.